

# Riesner & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Wochblatt und Anzeiger).

Redaktion:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Preis:  
Nr. 30

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 52.

Montag, 5. März 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelgen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rautenstrahe 56. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

- Die Musterung aller im Aushebungsbezirke Großenhain gesellpflichtigen Militärpflichtigen der Altersklasse 1874/94 und früherer Jahrgänge — vergl. § 26 Nr. 1 und 2 verbunden mit § 25 der Wehrordnung (Weh- und Verordnungsblatt 1888 Seite 607) wird
- I. Montag, den 12. März, Vormittags 9 1/2 Uhr im Rathskeller zu Radeburg für die Mannschaften aus dem Gerichtsamt-Bezirk Radeburg und aus der Stadt Radeburg;
  - II. Dienstag, den 13. März, Vormittags 9 Uhr im Gasthofs zum „Wettiner Hofe“ zu Riesa für die Mannschaften aus Böhren-Zahnshausen, Forberge, Glaubitz-Sogert-Langenberg, Gohrlich, Gostewitz, Gröba, Grödel, Heyda, Kleinrenteln, Koblitz, Lessa, Leutenow, Nichtensee-Halbeshäuser, Ratzschke, Rehlshäuser, Wergendorf, Wergendorf und Moritz;
  - III. Mittwoch, den 14. März, Vormittags 9 Uhr im Gasthofs zum „Wettiner Hofe“ zu Riesa für die Mannschaften aus Böhren-Zahnshausen, Forberge, Glaubitz-Sogert-Langenberg, Gohrlich, Gostewitz, Gröba, Grödel, Heyda, Kleinrenteln, Koblitz, Lessa, Leutenow, Nichtensee-Halbeshäuser, Ratzschke, Rehlshäuser, Wergendorf, Wergendorf und Moritz;
  - IV. Donnerstag, den 15. März, Vormittags 9 Uhr ebenfalls im Gasthofs zum „Wettiner Hofe“ zu Riesa für die Mannschaften der Jahrgänge 1873 und 1874 aus der Stadt Riesa;
  - V. Freitag, den 16. März, Vormittags 9 Uhr wiederum im Gasthofs zum „Wettiner Hofe“ in Riesa für die Mannschaften aus Riedrich, Riesa, Rünchrich, Oberreuthen, Delsitz, Bahrenz, Pausitz, Pöckra, Poppitz, Prosnitz, Bronnitz, Radewitz, Rödterau, Streumen, Weida, Zeithain und Zschaiten, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1872 aus der Stadt Riesa;
  - VI. Sonnabend, den 17. März, Vormittags 8 Uhr im Gesellschaftshaus zu Großenhain für die Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Großenhain und aus der Stadt Großenhain abgehalten werden.
  - VII. Montag, den 19. März, Vormittags 8 Uhr im Gesellschaftshaus zu Großenhain für die Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Großenhain und aus der Stadt Großenhain abgehalten werden.
  - VIII. Dienstag, den 20. März, Vormittags 8 Uhr im Gesellschaftshaus zu Großenhain für die Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Großenhain und aus der Stadt Großenhain abgehalten werden.
  - IX. Mittwoch, den 21. März, Vormittags 8 Uhr im Gesellschaftshaus zu Großenhain für die Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Großenhain und aus der Stadt Großenhain abgehalten werden.

Die vorgeordneten Militärpflichtigen haben daher, soweit sie von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden beziehentlich nicht über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt sind, zu Vermeidung der in §§ 26 Nr. 7, 62 Nr. 5 und 66 Nr. 3 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu den vorerwähnten Zeiten behufs ihrer ärztlichen Untersuchung, mit Ordres beziehentlich mit Loosungsscheinen versehen, **pünktlich** vor der Ersatz-Commission in dem bestimmten Local und zwar in **nüchternem und reinlichem** Zustande persönlich sich einzufinden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen in Musterungstermine verhindert ist, hat dies durch Vorbringung eines ärztlichen, beziehentlich, wenn der anstellende Arzt nicht amtlich angefertigt ist, behördlich beglaubigten Attestes nachzuweisen.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zu stellen, welche an Eidesstatt versichern können, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben. Militärpflichtige, sowie Ersatzreferenten dürfen sich in Musterungstermine **freiwillig** zum 2, 3 und 4 jährigen Dienste melden; es erwächst ihnen jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Diejenigen, welche sich zum **vierjährigen activen Dienste bei der Cavallerie** verpflichten, genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, nach § 50 Abs. 3 des Reichsmilitärstrafgesetzes beziehentlich § 12 Nr. 2 der Wehrordnung die Vergünstigung einer **drei- statt fünfjährigen Dienstzeit** in der Landwehr I. Aufgebots und werden zu **Reservübungen** in der Regel nicht einberufen.

Minderjährige haben aber zu der von ihnen eingegangenen Verpflichtung die väterliche beziehentlich vorstandschaftliche Genehmigung, sowie die obrigkeitliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie sich untadelhaft geführt haben; letztere Bescheinigung muß von der Behörde ausgestellt sein, welche über Strafen des Betreffenden auf dem Laufenden erhalten wird (Geburts- oder Registerebene) vergleiche § 84 der Wehrordnung.

Die **Loosung** seitens der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt **Donnerstag, den 22. März dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr** im Hotel zum **Gesellschaftshaus** zu Großenhain. Den Loosungsberechtigten — vergl. § 66 Nr. 6, 7 und 13 der Wehr-Ordnung — bleibt überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der verstärkten Ersatz-Commission gelost werden.

Hierzu wird bezüglich der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen **Reclamationen** noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht: Militärpflichtige oder deren Angehörige können unter den in §§ 32 und 33 der Wehr-Ordnung angegebenen Voraussetzungen um Zurückstellung oder Befreiung der Ersteren vom

activen Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ansuchen und haben die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit **vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine** selbst anzubringen und ihre Anträge durch Vorlegung bezüglicher, von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellter, auf eigener genauer Kenntniss der Verhältnisse des Nachsuchenden beziehentlich auf das Resultat sorgfältig eingezogener Erkundigung darüber sich gründender Atteste oder ihre Gesuche durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu bescheinigen, indem auf die Vernehmung nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn die diesbezüglichen Gesuche nicht im **Musterungstermine** der verstärkten Ersatz-Commission zur Beschlussfassung vorgelegt haben, so werden dieselben von der königlichen Ober-Ersatz-Commission auch später, beziehentlich bei der Aushebung nicht weiter berücksichtigt, außer wenn der Zurückstellungsgrund etwa erst nach dem Musterungstermine eingetreten sein sollte.

Erforderlich ist es, daß — wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer angebracht werden — die Eltern der betreffenden Militärpflichtigen vor der Commission sich mit einander, da behauptete Erwerbsunfähigkeit vorerst durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß. — § 33 Nr. 5 Abs. 2 Wehrordnung.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf Reclamationen werden, auch wenn der Reclamant zu deren Anhörung sich nicht eingefunden hat, den **dritten Tag** nach dem betreffenden Musterungstermine **Mittags 12 Uhr** als bekannt gemacht angesehen.

**Recurse** gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust des Rechts ihrer Einwendung **innen 10 Tagen** von dem vorgeordneten Zeitpunkt ab gerechnet und zwar spätestens bis **5 Uhr Nachmittags** des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Beweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Ueberdies werden die mit der Führung der **Recrutirungsrollen** beauftragten **Stadtrathe** und **Gemeindevorstände** hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufgestellten gesellpflichtigen Mannschaften **in Zufertigung besonderer Ordres** zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine — siehe oben — rechtzeitig einzeln vorzuladen, sowie der Musterung **selbst beizuwohnen**, um die Gesellpflichtigen nöthigenfalls zu recognosciren resp. über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen zu können.

Ueber **Zugang und Abgang** Gesellpflichtiger ist **sofort** Anzeige anzu erstatten. **Referenten, Landwehrlente und Ersatzreferenten**, sowie **ausgebildete Landwehrlente** des II. Aufgebots, welche auf **Zurückstellung** für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse auf Grund von § 64 des Reichsmilitärstrafgesetzes verbunden mit §§ 118 Nr. 3, 122 und 123 der Wehr-Ordnung Anspruch machen zu können glauben, haben ihre diesfälligen Gesuche **vor Beginn der Musterung** bei dem betreffenden Stadtrathe bez. Gemeindevorstände anzubringen.

Dieser hat die angebrachten Gesuche zu prüfen und darüber eine an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft einzureichende Nachweisung (Zurückstellungsformulare) aufzustellen, aus der nicht nur die **militärischen, bürgerlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse** der Militärpflichtigen, sondern auch die **obwaltenden besonderen Umstände** ersichtlich sind, durch welche zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Ueber die eingehenden Gesuche wird die verstärkte Ersatz-Commission **Donnerstag, den 22. März d. J., Nachmittags 2 Uhr** im Hotel zum Gesellschaftshaus in Großenhain Entschlüsse fassen, und haben sich behufs Ertheilung etwelcher Auskunft und zur Entgegennahme der Entscheidungen die Reclamanten in Person zu diesem Termine einzufinden. Großenhain, am 10. Februar 1894.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Witschi. In.

## Bekanntmachung.

Zur Unterhaltung der hiesigen Straßen werden 1500 Kubikmeter **Klarschlag** (nur gute Qualität) aus den Bräuen bei Meigen gebraucht.

Dieses Material soll nach und nach bis 1. August 1894 frei Eibufer Riesa geliefert werden. Die Preisofferten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Klarschlaglieferung“ versehen bis zum **20. März 1894** bei dem Unterzeichneten einzuweisen. Riesa, den 5. März 1894.

Der Vorsitzende des städtischen Bauausschusses.  
J. A. Grundmann, Stadtrat. Opp.

## Tagesgeschichte.

Die Königin von England hat, wie amtlich gemeldet wird, das Entlassungsgesuch Gladstone's angenommen und Rosebery die Premierschaft übernommen. Der Rücktritt Gladstone's ist nicht gerade ein weltgeschichtliches Ereigniß, immerhin aber doch ein solches, das nicht ohne Auswirkung auf die europäische Lage bleiben wird. Denn mit Gladstone tritt nicht etwa nur eine Person von der politischen Bühne ab, sondern ein ganzes System und zwar ein so verzwicktes und widerspruchsvolles, daß sich in England Niemand findet, der dasselbe weiter vertreten möchte, nachdem der Schöpfer jenes Systems nicht mehr mitthun

kann. Die Parteibezeichnung Gladstone's als „liberal“ hat ihn den Liberalen aller Länder als Genossen erweisen lassen; mit Unrecht: in des alten Gladstone's Brust wohnten nicht nur zwei Seelen, sondern deren drei. Er hatte zuweilen reactionäre Anwandlungen, wie sie sich in Deutschland nur schäthern an die Öffentlichkeit wagen würden, und er hat seinen Liberalismus mehr als einmal durch einen ganz zwecklosen Radikalismus compromittirt. Daß er die Home-Rule-Bill für Irland nicht durchsetzen und den Stein des Anstoßes — das Oberhaus — nicht hinwegräumen konnte, das sind die wirklich politischen Gründe seines Rücktritts. Gladstone schließt seine Laufbahn mit einem doppelten Fiasco; aber an den Spuren seiner Wirksamkeit wird das

großbritannische Weltreich noch lange franten. Es wird dem Nachfolger des „großen alten Mannes“ sehr schwer werden, die wackeren Begleiter der irischen Wäster zu dämpfen, es wird ihm schwer werden, die Agitation gegen das Oberhaus wieder aus der Welt zu schaffen. In den Ringkampf beider alten abgelebten Parteien Englands, den Whigs an Lyric, tritt ein junger, tüchtiger rücksichtsloser Kämpfer: die radikale Partei mit harter sozialistischer Färbung, die an die Herrschaft zu kommen sucht, und in nächster Zeit vielleicht schon werden wir diesen Kampf zu Dreien entbrennen sehen. In dem, was hier ausgeführt wurde, liegt wenig Anerkennung für den scheidenden alten Staatsmann. Es muß deshalb darauf hingewiesen werden, daß Gladstone ein